

## Betreuungsvertrag

Zwischen

den Sorgeberechtigten: Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Mobil \_\_\_\_\_ Email \_\_\_\_\_

und dem Förderverein Verlässliche Grundschule Gestorf e.V.

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Für das/die nachfolgend benannte(n) Kind(er) übernimmt der oben genannte Verein die Betreuung im Anschluss an die Betreuung bis 13:00 Uhr bzw. die 6. Unterrichtsstunde.

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ und findet in der Verlässlichen Grundschule Gestorf (VGS) statt. Die Betreuung findet Montag bis Freitag außerhalb der niedersächsischen Schulferien statt und endet um 14:00 Uhr.

Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Zeiten. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Absprache von diesem Betreuungsumfang abgewichen werden. In Ferienzeiten sowie an beweglichen Ferientagen besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Betreuungskosten belaufen sich auf mindestens monatlich 25,00 Euro pro Kind.

Das Betreuungsgeld ist zu Beginn des laufenden Monats auf das angegebene Konto zu überweisen.

IBAN: DE 20 2519 3331 0006 3339 00

Kreditinstitut: Volksbank eG

Kontoinhaber: Verlässliche Grundschule Gestorf e.V.

Betreff: Name des Kindes, Betreuung

Die betreuende Person verpflichtet sich, den Förderverein Verlässliche Grundschule Gestorf bei einer Erkrankung unverzüglich zu informieren und auch den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Betreuung frühzeitig bekannt zu geben.

Es obliegt dem Förderverein Verlässliche Grundschule Gestorf, für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.

Ist eine Betreuung des Kindes aus krankheitsbedingten Gründen nicht möglich, haben die Sorgeberechtigten diese zu übernehmen oder für eine Ersatzbetreuung zu sorgen.

Treten während der Betreuung Krankheitssymptome auf, die eine Weiterbetreuung unzumutbar oder unmöglich machen (z.B. wegen Ansteckungsgefahr für andere Kinder) ist die Betreuung unverzüglich durch die Sorgeberechtigten zu übernehmen oder zu organisieren. Hierzu wird eine Telefonliste mit möglichen Personen, die die Betreuung übernehmen könnten, bei der betreuenden Person hinterlegt.

Medikamente (auch Hustensaft, Ohrentropfen, Sonnencreme usw.) dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Sorgeberechtigten durch die betreuende Person verabreicht werden. Diese Erlaubnis muss schriftlich vorliegen.

Die betreuende Person übernimmt während der Zeit, in der das Kind durch sie betreut wird, die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB, Haftung des Aufsichtspflichtigen) über das Kind.

Die betreuende Person verpflichtet sich, über Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Die betreuende Person verpflichtet sich immer zum Wohle des Kindes zu handeln.

Ereignisse, welche die Betreuung auf irgendeine Art und Weise beeinflussen können, müssen den Vertragsparteien berichtet werden.

Die Kinder gehen nach Beendigung der Betreuungsdauer selbstständig nach Hause.

Die Vertragsdauer bezieht sich auf ein Schulhalbjahr. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorlage schwerwiegender Gründe für die Vertragspartner möglich.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort)

(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Sorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Fördervereins Verlässliche Grundschule Gestorf e.V.)